

# **S a t z u n g**

## **für den Sport- und Freizeitpark der Stadt Eggenfelden**

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353), geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom 11.08.1978 (GVBl S. 525) nachstehende, mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 10.06.1981 rechtsauf-sichtlich genehmigte Satzung für den Sport- und Freizeitpark der Stadt Eggenfelden.

### **§ 1**

#### **Widmung als öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Eggenfelden betreibt den Sport- und Freizeitpark als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Einrichtungen**

Der Sport- und Freizeitpark besteht aus folgenden Einrichtungen:

- a) 1 Kombinationssportanlage (Kampfbahn Typ B mit sechs 400-Meter-Rundbahnen, acht geraden 100-Meter-Bahnen und einem innenliegenden Rasenspielfeld 68 x 105 m)
- b) 1 Rasenfeld 60 x 90 m mit Trainingsbeleuchtung,
- c) 2 Bolzplätze (Rasenplätze) 60 x 90 m mit Trainingsbeleuchtung,
- d) 3 Allwetterplätze 28 x 44 m,
- e) 2 Kugelstoßanlagen,
- f) 5 Weitsprunganlagen,

- g) 4 Asphaltstockbahnen,
- h) 2 Tischtennisplatten,
- i) 1 Schachfeld,
- j) 1 Kinderspielplatz,
- k) 1 Tribüne für 600 Personen mit Umkleideräumen und Sanitäreinrichtungen,
- l) 1 Parkplatz.

### **§ 3**

#### **Benutzungsberechtigte**

Die in § 2 aufgeführten Einrichtungen werden den Schulen, Vereinen, Behörden, Betrieben und sonstigen Interessenten im Rahmen dieser Satzung ausschließlich zu sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt.

### **§ 4**

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Von der Benutzung der Sport- und Freizeitanlagen können Betrunkene und Randalierer ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der städtische Platzwart bzw. der jeweilige Veranstalter.

### **§ 5**

#### **Schulsport**

1. Die in § 2 aufgeführten Einrichtungen stehen der Grund- und Hauptschule und der Städt. Wirtschaftsschule Eggenfelden zur Verfügung.
2. Den übrigen Schulen werden die Einrichtungen im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

3. Die Schulen können die Einrichtungen grundsätzlich jeweils Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr benutzen.

## **§ 6**

### **Vereinssport**

Die Einrichtungen werden folgenden Vereinen zur Verfügung gestellt:

- a) SSV Eggenfelden e. V.
- b) TV 1885 Eggenfelden e. V.

Den übrigen Vereinen werden die Einrichtungen durch gesonderte Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

## **§ 7**

### **Freizeitsport, Betriebssport**

Die Einrichtungen stehen grundsätzlich jedermann zur Verfügung. Schul- und Vereinssport haben dabei Vorrang.

Die Kombinationssportanlage (§ 2 Buchst. a), das Rasenfeld (§ 2 Buchst. b) und der Bolzplatz (§ 2 Buchst. c) werden Freizeitgruppen nach Anmeldung bei der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

## **§ 8**

### **Betriebsvorschriften**

1. Bei der Benutzung der Einrichtungen ist folgendes zu beachten:
  - a) Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen mit Ausnahme der Rasenspielfelder, der Asphaltstockbahnen und des Schachfeldes nur mit Turnschuhen betreten werden. Leichtathletikanlagen dürfen auch mit Spikes mit bis zu 6 mm langen Dornen benutzt werden. In Ausnahmefällen (Speerwurf) können vom Platzwart auch Spikes mit 9 mm langen Dornen zugelassen werden.
  - b) Die Rasenspielfelder dürfen mit Fußball- und Turnschuhen, im Rahmen des Schulsports jedoch nur mit Turnschuhen, betreten werden.

- c) Kunststoffbeläge dürfen nicht befahren werden. Eine Ausnahme bilden die Pflegegeräte.
  - d) Markierungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem städtischen Platzwart angebracht werden.
  - e) Es ist nicht gestattet, die bepflanzten Anlagen zu betreten.
  - f) Die Einrichtungen dürfen nur bis 22:00 Uhr benützt werden.
  - g) In städtischen Turnhallen und Sporthallen ist die Verwendung von Gasdruckfanfare verboten.
2. Die Umkleieräume und Sanitäranlagen, mit Ausnahme der öffentlichen WC's, dürfen nur von den Aktiven benutzt werden. Rauchen ist in diesen Räumen verboten.  
Nach Beendigung des Sportbetriebes müssen die Sportschuhe vor Betreten der Umkleieräume ausgezogen und an dem dafür vorgesehenen Waschplatz gereinigt werden.
3. Vom städtischen Platzwart kann eine zeitliche Benutzungsbeschränkung der Einrichtungen im Interesse der Allgemeinheit angeordnet werden.

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

## **§ 9**

### **Spielbetriebsregelung**

Wenn aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse eine erhebliche Schädigung der Rasenspielfelder zu erwarten ist, kann der städtische Platzwart unter Anhörung des Veranstalters, und nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung, die Inanspruchnahme der Spielfelder untersagen. Eine Entschädigung steht den Berechtigten in diesem Falle nicht zu.

## **§ 10**

### **Warenvertrieb, Werbung**

1. Der Vertrieb von Waren aller Art innerhalb des Sport- und Freizeitparks ist ausschließlich dem Pächter der Sportgaststätte gestattet. Das Mitbringen von Gläsern oder Flaschen ist verboten. Über Ausnahmen von einem Verkaufsverbot beschließt der Sportausschuss.

2. Jede gewerbliche Reklame innerhalb des Sport- und Freizeitparks ist untersagt. Über Ausnahmen vom Werbeverbot beschließt der Sportausschuss.
3. Flaggen oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht angebracht oder aufgestellt werden.

## **§ 11**

### **Fahrzeuge, Tiere**

1. Das Befahren des Sport- und Freizeitparks mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist untersagt. Weiterhin ist es untersagt, diese Fahrzeuge an den Umzäunungen abzustellen. Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
2. Das Mitbringen von Tieren in den Sport- und Freizeitpark ist untersagt, mit Ausnahme der Birkenallee und des Fußweges entlang der Rott, auf denen Hunde an der Leine zu führen sind.

## **§ 12**

### **Veranstaltungen**

1. Bei Veranstaltungen hat der Benutzungsberechtigte für die Ordnung auf dem Platz und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er hat der Stadtverwaltung den verantwortlichen Leiter zu nennen und eine ausreichende Zahl von Ordnern bereitzustellen.
2. Der Benutzerberechtigte hat für sämtliche Abgaben und Steuern aufzukommen und alle notwendigen Anmeldungen selbst zu erledigen.

## **§ 13**

### **Hausrecht**

1. Der städtische Platzwart übt im Namen der Stadt das Hausrecht aus. Er ist dabei an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
2. Städtische Platzwarte sind die jeweils von der Stadt Eggenfelden beauftragten Bediensteten.

## **§ 14**

### **Haftung der Benutzungsberechtigten und Besucher**

Jeder Benutzungsberechtigte oder Besucher haftet für die Schäden, die der Stadt durch sein Verschulden entstehen. Eltern haften für ihre Kinder.

## **§ 15**

### **Haftung der Stadt**

1. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzungsberechtigten oder Besuchern des Sport- und Freizeitparks durch Dritte oder durch eigenes Verschulden entstehen.

Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Für in den Sport- und Freizeitpark und die darin befindlichen Gebäude eingebrachte Gegenstände, Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen usw. wird von der Stadt Eggenfelden keine Haftung übernommen.
3. Die Stadt haftet nicht für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
4. Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Sport- und Freizeitparks, bei dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nur bei Verschulden des städtischen Personals.

## **§ 16**

### **Ahndungen von Zuwiderhandlungen**

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die Vorschriften der §§ 8 und 11 verstößt, sofern diese Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften bestraft werden.
2. Strafbare Handlungen werden zur Anzeige gebracht.
3. Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen der §§ 8 und 11 verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung des Sport- und Freizeitparks ausgeschlossen werden.

Diese Maßnahme ist vorher anzukündigen.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum der letzten Bekanntmachung: 06.05.1994